

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

der Geschüze und Maschinengewehre ist beschränkt, die Höhe der zulässigen Munitionsvorräte genau bestimmt. Mobilisierungsmaßnahmen, die Vorbereitung für militärische Transporte und dergleichen sind verboten. Es ist dafür gesorgt, daß nicht etwa Polizei- oder Eisenbahngorgane eine militärische Ausbildung oder Verwendbarkeit erlangen. Jedes Kaderystem ist unmöglich gemacht, da es nur Berufsoffiziere geben darf, die mindestens 20 Jahre effektiv dienen müssen. Die Mannschaft muß sich auf zwölf Jahre, darunter zu sechs Jahren Präsenzdienst verpflichten. In den militärischen Schulen wird die Zahl der Schüler auf den nach Vorstehendem zu berechnenden notwendigen Nachwuchs beschränkt. Soweit die Schulen umfangreicher sind, sind sie zu schließen. Sportliche und andere Vereine dürfen keinerlei militärische Übungen veranstalten.

Die Erzeugung von Kriegsmaterial darf nur in einer einzigen staatlichen Fabrik geschehen. Die Erzeugung von Jagdwaffen ist gestattet, aber nur in einem für militärische Zwecke unbrauchbaren Kaliber. Alles Material, das die erlaubte Menge übersteigt, ist binnen drei Monaten abzuliefern. Die Erzeugung von Flammenwerfern und giftigen Gasen ist überhaupt verboten.

II. Abschnitt: Bestimmungen über die Seestreitkräfte.

Dieselben sind analog den Bestimmungen über das Landheer und betreffen die Ablieferung der gesamten Kriegsflotte samt allem Material. Doch wird Österreich nur hinsichtlich jener Gegenstände verantwortlich erklärt, die sich auf seinem Gebiete befinden.

III. Abschnitt: Bestimmungen über militärische und Seeluftfahrt.

Österreich darf keinerlei Luftstreitkräfte und überhaupt kein lenkbares Luftschiff unterhalten. Das bezügliche Material ist auszuliefern.